

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 19.12.2018	Status öffentlich - Beschluss
---	-----------------------------	---

Bayer. Familiengeld zusätzlich zu Leistungen der Jugendhilfe

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: 3	

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der bisherigen Praxis der Verwaltung zu und beschließt, die Zahlungen des Bayer. Familiengeldes nicht auf die **Leistungen der Jugendhilfe** anzurechnen; d.h. das Familiengeld wird bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht als „zweckgleiche Leistung“ oder als „Einkommen im Rahmen der §§ 90 ff SGB VIII“ herangezogen.

Sachverhalt:

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	jährliche Folgekosten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:				

Beteiligungen

Auftrag:	Käm beteiligt	an Amt für Kinder, Jugendliche und Familien von	19.12.2018
Ergebnis:	Kenntnis genommen	Röhrs, Bernhard, Dr.	19.12.2018

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Kinder, Jugendliche und Familien**

Fürth, 18.12.2018

gez. Reichert

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Schnitzer, Hermann

Telefon: (0911) 974-1510

Folgende Beratungsergebnisse sind vorhanden:

Ergebnis aus der Sitzung: Stadtrat am 19.12.2018

Protokollnotiz:

Frau Stadträtin Fuchs, Bündnis 90/ Die Grünen, beantragt, einen Prüfauftrag an das Jobcenter zu richten mit dem Ziel, die Höhe der Aufwendungen zur Umsetzung des Antrages zu ermitteln. Das Ergebnis soll in der nächsten Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten bekanntgegeben werden. Hierzu besteht Einverständnis.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der bisherigen Praxis der Verwaltung zu und beschließt, die Zahlungen des Bayer. Familiengeldes nicht auf die **Leistungen der Jugendhilfe** anzurechnen; d.h. das Familiengeld wird bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht als „zweckgleiche Leistung“ oder als „Einkommen im Rahmen der §§ 90 ff SGB VIII“ herangezogen.

Beschluss: einstimmig beschlossen

Ja: 48 Nein: 0 Anwesend: 48